



Datum: 27.07.2018 Nr.: 37

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	688
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	689
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“	690
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	698
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	700
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften	701
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	708
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Verlust von zwei Dienstsiegeln an der Hochschule Esslingen	715

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.04.2018 und 20.06.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 107), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 14 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert wurden, oder
- b) zwei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.“

b. Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.“

c. Der bisherige Wortlaut von Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 116), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 (Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.“

2. § 14 (Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert:

a. Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte,

kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.“

c. Der bisherige Wortlaut von Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 585), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 585), wird wie folgt geändert:

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe A (Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“) Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe b (Studienschwerpunkt) Buchstaben be (Studienschwerpunkt „Tiersystematik, Morphologie und Verhalten“) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie (6 C / 8 SWS)	
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.476	Fallstudien zur Tiersystematik, Ökologie und Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.478	Fallstudien zur Systematik, Diversität und Ökologie mariner Invertebraten	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)“

b. In Buchstabe A (Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“) Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe b (Studienschwerpunkt) Buchstaben bg (Studienschwerpunkt „Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie“ in der Fachrichtung „Embryophyta“) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„**ii.** Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 18 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 6 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 18 C

M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing in der Evolutionsbiologie und Systematik	(9 C / 6 SWS)
M.Biodiv.493	Geometrische Morphometrie in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 5,5 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 6 – 12 C

M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutions- biologie	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)“

c. In Buchstabe A (Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“) Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe b (Studienschwerpunkt) Buchstaben bh (Studienschwerpunkt „Naturschutzbiologie“) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.488	Naturschutzbiologie: Ornithologie	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)

M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.INC.1002	Statistics for Field Biologists	(10 C / 8 SWS)“

d. In Buchstabe A (Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“) Nr. 1 (Fachstudium) Buchstabe b (Studienschwerpunkt) Buchstaben bi (Studienschwerpunkt „Biologische Spurensuche“) wird Ziffer ii wie folgt neu gefasst:

„ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradiertem DNA – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)“

e. In Buchstabe A (Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“) Nr. 1 (Fachstudium) wird Buchstabe c (Ergänzungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„c. Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)“

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.413	Bildung für Nachhaltige Entwicklung: Fokus Biodiversitätsbildung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.416	Biodiversitätsökonomie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortskunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.437	Vegetationsgeschichte: Methoden der Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.446	Molekulare Zoologie und Insekten-Biotechnologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.476	Fallstudien zur Tiersystematik, Ökologie und Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.477	Phylogenetische Systematik und Evolution	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.478	Feldstudien zur Systematik, Diversität und Ökologie mariner Invertebraten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.488	Naturschutzbiologie: Ornithologie	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradierter DNA – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Bio-NF.306	Einführung in die Verhaltensbiologie SWS)	(12 C / 12 SWS)
M.Bio-NF.307	Verhaltensbiologie SWS)	(12 C / 14 SWS)
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1261	Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1619	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)

M.Geo.114 Biogeochemie (6 C / 6 SWS)“

f. In Buchstabe B (Double-Degree-Programm IMABEE) Nr. 2 (Erstes Studienjahr an einer Partneruniversität) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.06.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2018 S. 110), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2018 S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums) Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Der Master-Studiengang besteht aus einem Grundlagenbereich, der die Studienbereiche „Kognitionswissenschaften“, „Kognitive Neurowissenschaften“ und „Sozialpsychologie“ umfasst, sowie einem Anwendungsbereich, der die Studienbereiche „Klinische Psychologie“, „Wirtschaftspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ umfasst.“

2. Anlage 1 (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“) Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe b (Anwendungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„b. Anwendungsbereich

Aus dem Anwendungsbereich müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

ba. Studienbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.701	Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.702	Klinisch-psychologische Interventionsmethoden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie	(6 C/4 SWS)

bb. Studienbereich „Wirtschaftspsychologie“

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.515	Organisationales Entscheiden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)

bc. Studienbereich „Pädagogische Psychologie“

M.Psy.803	Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	(6 C/4 SWS)“
-----------	---	--------------

b. Buchstabe c (Vertiefungsmodul) wird wie folgt neu gefasst:

„c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

ca. Studienbereich „Kognitionswissenschaften“

M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)

cb. Studienbereich „Kognitive Neurowissenschaften“

M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)

cc. Studienbereich „Sozialpsychologie“

M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.603	Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie	(6 C/4 SWS)

cd. Studienbereich „Wirtschaftspsychologie“

M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.603	Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie	(6 C/4 SWS)

ce. Studienbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.704	Vertiefung Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
-----------	----------------------------------	-------------

cf. Studienbereich „Pädagogische Psychologie“

M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)“
-----------	-------------------------------------	--------------

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 20.06.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2018 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2018 S. 140), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2018 S. 140), wird wie folgt geändert:

In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben cc. wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Module aus dem Bachelor-Studiengang „Chemie“, sofern sie dort noch nicht eingebracht wurden:

B.Che.3903	Umweltchemie	3 C / 2 SWS
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
B.Che.3901	Computeranwendungen in der Chemie	4 C / 6 SWS
B.Che.3912	Berufsorientierendes Praktikum Wirtschaft	4 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 04.07.2018 beziehungsweise am 03.07.2018 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften am 24.07.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Institut für Sportwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität.
- (2) Das Institut für Sportwissenschaften dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Sportwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Sportwissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Sportwissenschaften;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Bereich der Sportwissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Wissenschaftliche Betreuung und Durchführung schulpraktischer Studien der Theorie und Praxis des Schulsports und der nicht-schulbezogenen Berufsfelder sowie Praktika;

- Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Lehrer-Fortbildung;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Instituts für Sportwissenschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Das Institut für Sportwissenschaften ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können

- a) Sportpädagogik
- b) Sport- und Gesundheitssoziologie
- c) Trainings- und Bewegungswissenschaft.

²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ³Beschließt das Präsidium die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Arbeitsbereichs, gilt Satz 1 in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in den Amtlichen Mitteilungen I bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften sind:

- a) das dem Institut für Sportwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Institut für Sportwissenschaften durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaften vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Sportwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

- (2) Angehörige des Instituts für Sportwissenschaften sind:
- a) das dem Institut für Sportwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
 - b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Sportwissenschaften waren,
 - c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.
- (3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.
- (4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Sportwissenschaften. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.
- (5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:
- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Vorhaben des Instituts für Sportwissenschaften;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Sportwissenschaften obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaften nach § 4 Abs. 1 an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Sportwissenschaften aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Institut für Sportwissenschaften nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe im Institut für Sportwissenschaften während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die

Zahl der dieser Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt, im Übrigen wird das neue Mitglied mit sofortiger Wirkung Vorstandsmitglied.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Institut für Sportwissenschaften weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Sportwissenschaften direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung oder Professur zugeordneten Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Sportwissenschaften sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Diversität.
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Sportwissenschaften;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Sportwissenschaften;
- j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Sportwissenschaften im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Sportwissenschaften zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Arbeitsbereiche

(1) ¹Arbeitsbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der einem Arbeitsbereich zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Arbeitsbereiche werden jeweils von der oder dem einem Arbeitsbereich zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern dem Arbeitsbereich nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind dem Arbeitsbereich mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Leiterin oder der Leiter durch den Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Sportwissenschaften, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Sportwissenschaften, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2011 (Amtliche Mitteilungen 4/2011) sowie alle auf deren Grundlage erlassenen Satzungen außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis längstens zum 30.09.2019 fort; die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 7 findet Anwendung.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 23.05.2018 und 20.06.2018, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 06.06.2018, der Fakultät für Physik vom 04.07.2018, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.05.2018 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.2017, 02.05.2018 und 04.07.2018 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 11.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.07.2018 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2018 S. 177), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4

Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2018 S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage II.03 wird Ziffer I Nr. 1 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.06	Modernes Chinesisch VI für Lehramt	(9 C / 8 SWS)
M.OAW.CAF.12	Moderne Schriftsprache II	(3 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II.15 wird Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX, des Formates B.Phy.15X1, oder die Module B.Phy.5001 - B.Phy.5003 und M.Phy.2552 belegt werden.

Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.5001	Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil I	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5002	Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil II	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5003	Sammlung und Physikalisches Museum	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5501	Aerodynamik I	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5512	Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5531	Entstehung von Sonnensystemen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)

B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physik der Teilchenbeschleuniger	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.2552	Aktuelle Themen der Astrophysik für Lehramtsstudierende	(6 C / 4 SWS)“

3. In Anlage II.19 wird Ziffer II Nr. 2 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C absolviert werden:

M.Spo-MEd.200	„Sportunterricht planen und gestalten (5-wöchiges Fachpraktikum)“	(8 C / 2 SWS)
M.Spo-MEd.250	„Sportunterricht planen und gestalten (4-wöchiges Fachpraktikum)“	(8 C / 2 SWS)
M.Spo-MEd.300	„Forschungspraktikum Sport (4-wöchig)“	(8 C / 2 SWS)“

4. In Anlage III werden die exemplarischen Studienverlaufspläne zu Nrn. 21, 22, 27 und 28 wie folgt neu gefasst:

„21. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo- MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrich- ten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisati on und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.100 „Bildungs- wissen- schaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	
2. Σ 32 C								M.Spo- MEd.100 „Sport- unterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C	
3. Σ 28 C	M.Spa-L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo-MEd.200 „Sportunterricht planen und gestalten (5-wöchiges Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C						
4. Σ 31 C							M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C			36 C(+ 26 C)			

22. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul
1. Σ 30 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo- MEd.100 „Sportunterrich t analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C			M.BW.300 „Diagnos- tizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisat- ion und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C		M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo- MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (Pflicht) 6 C	M.Spo- MEd.200 „Sportunter- richt planen und gestalten (5-wöchiges Fach- praktikum“ (Wahlpflicht) 8 C			
3. Σ 29 C	M.Spa.L.304 „Fachdidaktik Spanisch - 4-wöchiges Forschungspraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C							
4. Σ 31 C								
Σ 120 C	29 C		29 C			36 C(+ 26 C)		

27. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)			Bildungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C		M.OAW.CAF.06 „Modernes Chinesisch VI für Lehramt“ (Pflicht) 9 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C	M.EP.02b-L „Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 30 C					M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 27 C		M.OAW.CAF.12 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 3 C					M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 31 C	M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 26 C)			36 C	

28. Unterrichtsfächer „Englisch“ und „Chinesisch als Fremdsprache“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Englisch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Chinesisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.CAF.01 „Fachdidaktik Chinesisch II“ (Pflicht) 6 C		M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik Englisch - 4-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C		M.OAW.CAF.05 „Fachdidaktik des Chinesischen – 5-wöchiges Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 11 C	M.OAW.CAF.06 „Modernes Chinesisch VI für Lehramt“ (Pflicht) 9 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 29 C			M.EP.02b-L „Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.500 „Bildung und Schulentwicklung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 29 C	M.OAW.CAF.12 „Moderne Schriftsprache II“ (Pflicht) 3C		Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:



Hochschule Esslingen | Kanalstraße 33 | 73728 Esslingen | Germany

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltung

Die Kanzlerin

Heike Lindenschmid

Hochschule Esslingen
University of Applied Sciences
Kanalstraße 33
73728 Esslingen
Germany

Tel. +49 (0) 711.397-3010
Fax +49 (0) 711.397-3012

Heike.Lindenschmid@hs-esslingen.de
www.hs-esslingen.de

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

25. Juli 2018
Ls/Sk

an der Hochschule Esslingen werden Dienstsiegel vermisst:

Hochschule Esslingen (Umschrift)

Durchmesser: 35mm

Zentrum: Wappen Baden-Württemberg

Lfd. Nr.10 und 12



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule Esslingen um Unterrichtung.

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Freundliche Grüße

Heike Lindenschmid

♿ bei Gebäude 2 vor der Schranke
♿ beside building 2 in front of the barrier